

STATUTEN DER PFADFINDERABTEILUNG BUBENBERG

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Pfadiabteilung Bubenberg" (nachstehend Abteilung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
- Art. 2 Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und verfolgt mit ihrer Tätigkeit erzieherische Ziele im Sinne der Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- Art. 3 Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadi-Region Winterthur, der Pfadi Züri - Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder sowie der PBS (Pfadfinder-Bewegung Schweiz). Der grosse Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitglieder der Abteilung sind entweder Aktiv- oder Passivmitglieder. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen männlichen Geschlechts sowie juristischen Personen gemäss Art. 6 und 7 zum Beitritt offen. Auf ausdrücklichen Wunsch werden auch Personen weiblichen Geschlechts, insbesondere als Leiterinnen in der Wolfsstufe aufgenommen. Jedes Mitglied hat einen vom grossen Abteilungsrat verbindlich festzulegenden, jährlichen, finanziellen Beitrag zu leisten.
- Art. 5 Alle Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes elektronisch erfasst und verwaltet.

2.1. Aktivmitglieder

- Art. 6 Aktivmitglied der Abteilung ist, wer als Fünkli, Wolf, Pfader, Raider, Rover oder Leiter/in ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Rover können auch Passivmitglieder sein, sofern sie Mitglieder einer Roverrotte sind.

2.2. Passivmitglieder

- Art. 7 Als Passivmitglieder können Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahestehende Vereinigungen (juristische Personen) aufgenommen werden. Passivmitglieder können Mitglied und somit Rover in einer Roverrotte sein. Passivmitglieder zahlen einen geringeren Jahresbeitrag, der ebenfalls vom grossen Abteilungsrat festgelegt wird. Die Passivmitglieder werden entweder in einer eigenen Stufe geführt oder direkt von der Abteilungsleitung betreut.

2.3. Ehrenmitglieder

- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung Bubenberg und/oder die Pfadibewegung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder werden von der Abteilungsleitung vorgeschlagen und vom kleinen Abteilungsrat ernannt.

2.4. Beitritt

- Art. 9 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt mit der schriftlichen Anmeldung bei der Abteilungsleitung und der Bezahlung des Jahresbeitrages, sofern die Abteilungsleitung oder der grosse Abteilungsrat keine Vorbehalte anbringen.
- Art. 10 Der Beitritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 11 Die Aufnahme von juristischen Personen muss dem grossen Abteilungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.5. Austritt und Ausschluss

- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Beides ist der Einheits- sowie der Abteilungsleitung sofort bekannt zu geben.
- Art. 13 Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- Art. 14 Der grosse Abteilungsrat kann ein Mitglied, wenn es den Verpflichtungen der Abteilung gegenüber nicht nachkommt, wenn es gegen die Interessen der Abteilung oder der Pfadibewegung verstösst oder unter Angabe anderer Gründe ausschliessen.
- Art. 15 Gegen Ausschlüsse kann innert zweier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung bei der nächsthöheren Instanz Rekurs eingelegt werden.

3. Organisation der Abteilung

- Art. 16 Die Leitung der Abteilung findet statt in der Abteilungsleitung (AL), dem grossen Abteilungsrat (grosser AR) und dem kleinen Abteilungsrat (kleiner AR).
- Art. 17 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten der Pfadfinderabteilung Bubenberg (siehe Anhang A).
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Anhang A.1: Sport rauchfrei

3.1. Der grosse Abteilungsrat

- Art. 18 ¹ Der grosse AR ist das oberste Organ der Abteilung. Er besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung, allen Stufenchefs/innen und allen Leiter/innen der Einheiten (Fünkligruppe, Wolfsmeute, Pfaditrupp, Raidertrupp, Roverrotte).
² Den Vorsitz führt die Abteilungsleitung. Sie hat eine Stimme. Jede Stufe und jede Einheit hat eine Stimme in den Personen ihrer Delegierten. Die Delegierten können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
³ Des weiteren können je nach Bedarf Kassier/in, Kanzler/in, Mitglieder des Elternrates oder weitere Personen von der Abteilungsleitung beigezogen werden. Sie haben ausschliesslich beratende Stimme.
- Art. 19 Der grosse AR wird von der Abteilungsleitung einberufen und findet mindestens halbjährlich, oder wenn dies von einem Fünftel der Delegierten verlangt wird, statt. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an alle Delegierten.
- Art. 20 ¹ Der grosse AR wählt die Abteilungsleitung, Kassier/in, Kanzler/in sowie allfällige Stellvertreter/innen derselben. Er bestätigt die Stufenchefs/innen. Die zu wählenden Personen haben bei ihrer Wahl kein Stimmrecht und verlassen auf Wunsch eines Stimmberechtigten für die Dauer der Besprechung und/oder Wahl den Raum.
² Alle wichtigen Entscheide müssen dem grossen AR zur Genehmigung vorgelegt werden. Ihm stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu, insbesondere die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, die Genehmigung eines Jahresbudgets, die Abnahme der Jahresrechnung, die Genehmigung von Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
³ Entschieden wird, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
⁴ Der grosse AR kann mittels einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen, ohne AL-Stimme, die Abteilungsleitung von ihrer Aufgabe entbinden.

3.2. Der kleine Abteilungsrat

- Art. 21 Der kleine AR besteht aus der Abteilungsleitung und allen Stufenchefs/innen. Die Abteilungsleitung kann weitere Personen beiziehen, welchen aber nur beratende Stimme zukommen kann.
- Art. 22 Der kleine AR sorgt für einen reibungslosen Ablauf in der Abteilung, betreut die Leiter/innen, ist um die abteilungsinterne Ausbildung besorgt und informiert die Abteilungsleitung über Probleme in den Stufen. Er unterstützt die Abteilungsleitung bei Grossanlässen, komplexeren Problemen sowie der Vorbereitung des grossen AR.
- Art. 23 Der kleine Abteilungsrat hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben von maximal Fr. 300 zu entscheiden. Jährlich darf dieser Betrag Fr. 500 nicht übersteigen. Alle Ausgaben, welche die oben genannten Beträge übersteigen, müssen dem grossen Abteilungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits im Budget enthalten waren.
- Art. 24 Der kleine Abteilungsrat ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

3.3. Die Abteilungsleitung

- Art. 25 Die Abteilungsleitung (AL) besteht aus einer bis maximal drei natürlichen Personen.
- Art. 26 Der AL obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Sie kann insbesondere die Abteilung durch Einzelunterschrift verpflichten.
- Art. 27 Die AL ist für eine gute Führung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller Leiter/innen und angemessene Verwaltung und Koordination der Abteilung verantwortlich. Die AL vertritt die Abteilung nach aussen, ernennt Leiter/innen aller Stufen und pflegt den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton, zu Behörden sowie zu anderen zugewandten Orten. Sie wird dabei vom kleinen AR unterstützt.
- Art. 28 Die AL ist für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
- Art. 29 Der Abteilungsleitung stehen für administrative Auslagen sowie für Geschenke/Einladungen an Dritte jährliche maximale Beträge von Fr. 300.- (Administration) und Fr. 250.- (Geschenke/Einladungen) zur Verfügung.

4. Finanzen

- Art. 30 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der AL festgesetzt. Sie setzen sich aus dem ordentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien oder diese herabsetzen. Der maximale Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder beträgt Fr. 75.-, jener der Passivmitglieder beträgt maximal Fr. 30.-.
- Art. 31 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Gruppen, Einheiten und Stufen sowie Material und Inventar zusammen.
- Art. 32 Die Gruppen, Einheiten und Stufen müssen ihre Aktivitäten selber finanzieren. Sie dürfen keine Schulden machen. Für besondere Auslagen können sie einmalige Unterstützungsbeiträge bei der Abteilungsleitung beantragen, über deren Annahme der grosse AR befindet.
- Art. 33 Jede Gruppe, Einheit und Stufe, die Geld oder Material besitzt oder verwaltet, hat eine einfache Buchhaltung und ein Materialinventar zu führen. Die Kasse wird jährlich abgeschlossen und durch den/die Abteilungskassier/in revidiert. Das Materialinventar wird jährlich durch die Abteilungsleitung kontrolliert.
- Art. 34 Der/die Abteilungskassier/in führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Er legt der Abteilungsleitung jährlich ein Budget für das folgende Rechnungsjahr sowie eine abgeschlossene Rechnung vor. Die Rechnung gibt über den Rechnungsvorkehr und den Vermögensstand der Abteilung sowie über die von den Gruppen, Einheiten und Stufen verwalteten Vermögensbestandteile Auskunft.

Art. 35 Die Abteilungskasse wird jährlich von der/dem Regionskassier/in revidiert.

5. Haftung

Art. 36 Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung und Auflösung

Art. 37 Über Statutenänderungen beschliesst der grosse Abteilungsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

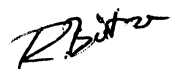
Art. 38 Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens hierfür einberufenen grossen Abteilungsrat beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens der Abteilung bestimmt der grosse Abteilungsrat.

7. Schlussbestimmungen

Art. 39 Bei Unklarheiten oder in Streitfällen sind die Organe der folgenden übergeordneten Organisationen als Schlichtungsstellen anzurufen bzw. deren Statuten und Reglemente zur Klärung hinzuzuziehen: Pfadiregion Winterthur, Pfadi Züri, PBS.

Genehmigt am: 01.07.2008
in: Winterthur

Abteilungsleiter



Richard Bützer v/o Silentio



Markus Gridling v/o Pocco

Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang A: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang A.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnerabend
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto